

Stellungnahme zur Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Landesfachgruppe ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Allgemeine Anmerkungen

Der vorliegende Begutachtungsentwurf zeigt, dass der Dienstgeber Stellungnahmen der Dienstnehmervertretung während der angeblich so intensiven Verhandlungen nicht einmal gelesen hat. Andernfalls wären wohl zumindest alle redaktionellen Fehler korrigiert worden, auf die die AHS-Gewerkschaft auch schriftlich mehrmals aufmerksam gemacht hat. Die Landesfachgruppe versteht unter einem ernsthaften sozialpartnerschaftlichen Dialog etwas anderes als eine Inszenierung für die Öffentlichkeit, die einen anschließenden Bruch der Sozialpartnerschaft rechtfertigen soll.

Die Landesfachgruppe fordert die Rückkehr zu sozialpartnerschaftlichen Gepflogenheiten, die sich in Österreich jahrzehntelang bewährt haben.

Generell mutet es befremdlich an, in einer Anlage zu einem Dienstrecht in erster Linie Vorgaben studienrechtlicher Natur zu lesen. Die Regelungen würden ins Hochschul- und Universitätsgesetz passen. Freilich hätte sie dann das BMUKK mit dem BMWF abstimmen müssen, und eine solche Abstimmung wäre wohl nicht gelungen, weil sich die autonomen Universitäten niemals solche Vorgaben bieten ließen.

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich fast ausschließlich auf die Regelungen, die den AHS-Bereich betreffen, weil sich die einzelnen Lehrgewerkschaften in Stellungnahmen üblicherweise nicht in den Bereich anderer Lehrgewerkschaften einmischen. Die Tatsache, dass sich die Landesfachgruppe zu anderen Lehrerbereichen nicht äußert, darf aber keinesfalls als Bedenkenfreiheit missverstanden werden.

Das Fazit vorweg: Der vorgelegte Entwurf ist aus Sicht der Landesfachgruppe völlig inakzeptabel. Er widerspricht in vielen Bereichen der geltenden Beschlusslage der AHS-Gewerkschaft und der gesamten Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

Der Entwurf ist arbeitnehmerfeindlich, senkt die Qualitätsansprüche an Österreichs Schulen und steht ganz offenkundig unter dem Motto „Nivellierung nach unten um jeden Preis“:

- Eine Erhöhung der Arbeitszeit um bis zu 40 % (an Abendschulen bis zu 87 %) kostet allein im AHS- und BMHS-Bereich 12.000 bis 14.000 Arbeitsplätze.
- Damit verbunden sind finanzielle Verluste im Lauf des Berufslebens von weit über einer halben Million Euro für jeden Einzelnen.
- Fast alle Zulagen werden gestrichen: Alle bekommen mit ihren „All-in-Verträgen“ gleich wenig, egal ob sie zusätzlich zum Unterricht mehr oder weniger Aufgaben übertragen bekom-

men.

- Durch die Übernahme mehrerer zusätzlicher Klassen werden Lehrer deutlich weniger Zeit und Nervenkraft für die einzelnen Schüler haben als bisher.
- Fast drei Viertel aller im Lehrberuf tätigen Personen sind Frauen, und der Frauenanteil steigt weiter. Diese Maßnahmen treffen in der Praxis daher in erster Linie Frauen.
- Dauer und Qualität der Ausbildung spielen keine Rolle. Alle bekommen gleich wenig bezahlt.
- Lehrer¹ mit Bachelorstudium erfüllen in Zukunft die Anstellungserfordernisse für alle Schularten, also auch für die AHS-Langform (Unter- und Oberstufe), wo derzeit in der Regel nur Personen mit einer doppelt so langen Ausbildung (mit einem durchschnittlich sechsjährigen Universitätsstudium mit Magisterabschluss und einem einjährigen Unterrichtspraktikum) unterrichten dürfen.
- Die neue Lehrerausbildung wird im Entwurf ungenügend berücksichtigt. Mit manchen universitären Lehramtsstudien, deren Rechtsgrundlage erst vor wenigen Wochen geschaffen wurde, erfüllt man lt. Entwurf die Anstellungserfordernisse für keine einzige Schule in Österreich! Eine Passage im Entwurf widerspricht überhaupt den Gesetzen zur neuen Lehrerausbildung.
- Alle Lehrer können unabhängig von ihrer spezifischen Ausbildung an jeder beliebigen Schulart in jedem beliebigen Ausmaß in jedem beliebigen Fach auch gegen ihren Willen eingesetzt werden.
- Die unterschiedlichen pädagogischen Herausforderungen in den verschiedenen Schularten werden nicht berücksichtigt.
- Politischer Willkür wird durch die Streichung bestehender Reihungskriterien für die Aufnahme in den Lehrberuf, die Befristung der Leitungsfunktionen etc. Tür und Tor geöffnet.

Die zu zwei Dritteln vom Dienstgeber finanzierte Arbeitszeitstudie „LehrerIn 2000“² zeigte für den AHS-Bereich, dass ein vollbeschäftigter Lehrer auf eine jährliche Gesamtarbeitszeit von 1.928 Stunden kommt. Die Jahressollarbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers liegt laut WKO bei 1.746 Stunden. Das müsste für einen verantwortungsvollen Dienstgeber Anlass sein, über eine Entlastung nachzudenken. Stattdessen möchte er die Arbeitszeit drastisch erhöhen.

Konkrete Anmerkungen

GehG

§ 63: Abgesehen von der grundsätzlichen Kritik an der Induktionsphase in der Form, wie sie im Entwurf dargestellt ist (siehe Anmerkungen zu § 41 VBG), kann die Angemessenheit der Entlohnung ohne genauere Angaben, welche Arbeitsleistung der Dienstgeber dafür vom Mentor erwartet, nicht beurteilt werden. Wenn die Abgeltung aber der derzeit für die individuelle Lernbegleitung vorgesehenen (§ 63c GehG) entspricht, darf der Arbeitsaufwand bei nur etwa drei Stunden pro Monat liegen.

VBG

Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis für Lehrer ist nicht einmal mehr theoretisch vorgesehen. Das widerspricht Grundsatzbeschlüssen der gesamten GÖD.

Wegen der fehlenden Verweise auf das Gehaltsgesetz werden Neulehrern fast alle in den §§ 57 bis 63c GehG genannten Dienstzulagen und Vergütungen – in den meisten Fällen ersatzlos – gestrichen. **Diese völlig leistungsfeindliche Maßnahme wird mit aller Entschiedenheit abgelehnt.**

Einige Beispiele für Streichungen im AHS-Bereich:

- Dienstzulagen für Erziehungsleiter und Leiter von Exposituren
- Dienstzulage für Fachkoordination an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung
- Erzieherzulage

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

² Die schon vor mehr als einem Jahr erhobene Forderung der Lehrgewerkschaften nach einer neuen Arbeitszeitstudie wurde vom Dienstgeber als nicht notwendig zurückgewiesen.

- Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte (und zwar in allen Lehrerbereichen)
- Vergütung für die Verwaltung von Kustodiaten (und zwar in allen Lehrerbereichen)
- Vergütung für die Betreuung von Studenten im Schulpraktikum
- Abgeltung für Lernbegleiter in der neuen modularen Oberstufe

Im Entwurf fehlen korrespondierende Bestimmungen zum derzeitigen § 47d VBG.

§ 26 Abs. 2 Z 8: Wenn der Text der Z 8 „angefügt“ wird, sind die Satzzeichen falsch. Er müsste dem bestehenden Text vorangestellt werden.

§ 37 Abs. 1: **Das Fehlen von Übergangsbestimmungen wird massiv kritisiert.** In den Erläuterungen (S. 2) heißt es: „Endet ein befristetes Dienstverhältnis nach dem Beginn des Schuljahres 2019/2020, hat der Beginn dieses Schuljahres keinen Einfluss auf die Schemazugehörigkeit; ein nach Befristungsablauf neu begründetes Dienstverhältnis unterliegt dem neuen Schema.“ Das hat folgende Auswirkung:

Eine Person, die im Studienjahr 2013/2014 ihr universitäres Lehramtsstudium abschließt und im Schuljahr 2014/2015 das Unterrichtspraktikum absolviert, erhält im Schuljahr 2015/2016 ihren ersten Dienstvertrag im Entlohnungsschema II L. Fast alle Lehrer im AHS-Bereich bekommen derzeit fünf Jahre hindurch immer nur Ein-Jahres-Verträge im II L-Schema, bevor ein unbefristeter Vertrag ausgestellt wird. Diese Person wird daher 2019/2020 ins neue pd-Schema fallen, auch wenn sie das nicht möchte.

Noch extremer ist die Situation bei Personen, die nach Art. X VBG eingestellt sind. (Das selbe gilt für kirchlich bestellte Religionslehrer oder Lehrer, die nach dem Privatschulgesetz beschäftigt werden. Für diese fehlt ohnehin jegliche diesbezügliche Regelung.) Solche Personen können jetzt schon jahrelang im Dienst stehen und wären dann u.U. plötzlich im neuen Dienstrecht. Das ist inakzeptabel.

Die vom Dienstgeber betonte fünfjährige Wahlfreiheit ist angesichts dieser Bestimmungen eine Irreführung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Vertragslehrpersonen, die dann im neuen Dienstrecht landen, obwohl ihnen vorher Wahlfreiheit vorgegaukelt worden ist.

Die Landesfachgruppe fordert jedenfalls für alle Personen, die vor dem Schuljahr 2019/2020 im Entlohnungsschema II L oder im Entlohnungsschema I L nach Art. X VBG als

1. Lehrpersonen **in einem befristeten Dienstverhältnis** zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden sind,
2. Lehrpersonen gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in einem befristeten Dienstverhältnis an einer Privatschule gestanden sind,
3. Lehrpersonen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in einem befristeten Dienstverhältnis zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gestanden sind,

ein Optionsrecht zwischen altem und neuem System.

§ 37 Abs. 3: **Erzieher und Freizeitpädagogen fallen zukünftig nicht mehr unter die Regelungen betreffend Lehrer. Das wird abgelehnt.** Es ist zynisch, diese Personengruppe auszuschließen, die praktisch als einzige von den neuen Regelungen profitieren würde.

§ 37 Abs. 7: Das BLVG ist laut Entwurf auf Neulehrer nicht mehr anzuwenden. Das bedeutet u.a. die Streichung der

- Lehrverpflichtungsgruppen
- Spezialregelungen für Mitverwendung an PH, Unterricht an Praxisschulen von PH, Verwendung in Karlstein, am Bundes-Blindenerziehungsinstitut und am Gehörloseninstitut (§ 2 BLVG)
- Einrechnung in die Lehrverpflichtung von Erziehungsleitern (sofern dieser Lehrer ist)
- Aufwertungsfaktor für Lehrer an Abendschulen (§ 5 BLVG)
- Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen, im öffentlichen Interesse oder zur Ausübung einer anderen Aufgabe der österreichischen Schule (§ 8 BLVG)
- Einrechnung für Schulbibliothekare (§ 9 Abs. 2a bis 2f BLVG)
- Anwendbarkeit der Nebenleistungsverordnung, die auf § 9 Abs. 3 BLVG beruht, und damit u. a. die Streichung der Einrechnung für pädagogische Leiter an Exposituren, für Leiter von mehrtägigen Schulveranstaltungen, für Erziehungsleiter, für Studienkoordinatoren an Schulen für Berufstätige und für EDV-Kustoden

- Einrechnungen gem. § 9 Abs. 3 BLVG im Einzelfall für verschiedenste Aufgaben (derzeit mit Erlaszahl in die Abrechnungssoftware einzugeben; österreichweit im Bundesschulbereich derzeit geschätzt fast 5.000 Werteinheiten bzw. 250 Planstellen)
- Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen in die Lehrverpflichtung (§ 12 BLVG)³

Das wird mit Entschiedenheit abgelehnt.

§ 37 Abs. 8: Das Prüfungstaxengesetz gilt für Neulehrer nicht – mit Ausnahme der Vergütungen für „Prüfungen an mittleren und höheren Schulen ab der neunten Schulstufe“ (eine legistisch fragwürdige Formulierung) und Externistenprüfungen. Konkret bedeutet das die Streichung der Vergütungen für

- Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen
- Kommissionelle Prüfungen
- Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen
- Gutachterkommissionen

Das wird abgelehnt.

§ 38 Abs. 2: Bei der Aufnahme von Lehrern ohne Ausschreibung sind derzeit die in den §§ 203h bis 203l BDG definierten Kriterien anzuwenden (Reihungskriterien, entsprechende Ausbildung, bessere Beurteilung, Wartezeit, begünstigende gesetzliche Bestimmungen). Das soll laut Entwurf wegfallen.

Weiters fehlen die derzeitigen Bestimmungen in § 37a Abs. 4 VBG, die eine Reihung der Bewerber ohne die entsprechenden Einreihungsvoraussetzungen nach Bewährung im Lehrberuf und nach Qualifikation vorsehen.

Die Streichung dieser Bestimmungen ist das krasse Gegenteil einer Qualitätssicherungsmaßnahme und wird abgelehnt.

Weiters sieht der derzeitige § 44d VBG vor, dass bei befristeten Dienstverhältnissen, die mit den Sommerferien enden, eine um 20 % höhere Entlohnung bezahlt wird. **Die Landesfachgruppe fordert eine analoge Bestimmung im neuen Dienstrecht.**

§ 39: Die neue Lehrerausbildung wird in den Zuordnungsvoraussetzungen nicht vollständig abgebildet. Das gilt insbesondere auch für § 3 LVG. Gem. § 54 Abs. 6c UG können **Universitäten** zukünftig Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes für **Volkschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen** oder für den **Bereich der Berufsbildung** in Form eines mit einer (oder mehreren) Pädagogischen Hochschulen gemeinsam eingerichteten Studiums anbieten und führen. **Diese Lehrämter werden im vorliegenden Entwurf nirgendwo erwähnt.**

§ 39 Abs. 1: Die Besoldung im öffentlichen Dienst erfolgt nach zwei Kriterien – Ausbildung und Verwendung. Auch nach der Umsetzung einer neuen Lehrerausbildung werden Personen als Lehrer arbeiten, die ihrer Ausbildung und Verwendung entsprechend derzeit in fünf verschiedene Entlohnungsgruppen (I 3, I 2b 1, I 2a 1, I 2a 2, I 1) eingereiht sind. Warum soll in Zukunft ein fertig ausgebildeter Lehrer mit Masterstudium dieselbe Entlohnung erhalten wie ein Lehrer mit Bachelorstudium? Damit werden Grundprinzipien der Besoldung im öffentlichen Dienst aufgegeben. **Wir lehnen die bachelorwertige Bezahlung masterwertig ausgebildeter Lehrer mit Entschiedenheit ab.**

Die neue Lehrerausbildung wird in den Zuordnungsvoraussetzungen ungenügend abgebildet. So kommen etwa Masterstudien überhaupt nicht vor.

§ 39 Abs. 2 Z 1: Derzeit müssen **Lehrer an AHS** in der Regel ein Universitätsstudium mit Magisterabschluss (Mindeststudiendauer neun Semester, Durchschnittsstudiendauer zwölf Semester) und anschließend ein einjähriges Unterrichtspraktikum absolvieren, um die Ernennungserfordernisse zu erfüllen. Nun soll ein **vierjähriges Bachelorstudium** ausreichen. **Das wird als qualitätsmindernde Maßnahme betrachtet und daher mit Entschiedenheit abgelehnt.**

§ 39 Abs. 2 Z 2: In der **AHS-Langform** reicht laut Entwurf als Ernennungserfordernis im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage der Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (den Unterrichtsgegenständen entsprechendes Lehramt für Neue Mittelschulen oder für Hauptschulen) –

³ Welche Tätigkeiten als „qualifizierte Betreuung von Lernzeiten“ im Sinne des § 44 Abs. 2 VBG gewertet werden, ist nirgendwo definiert.

also eine **dreijährige Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule** anstelle der im vorigen Absatz beschriebenen Ausbildung. **Das wird als qualitätsmindernde Maßnahme betrachtet und daher mit Entschiedenheit abgelehnt.**

§ 39 Abs. 2 Z 4: Das Fehlen einer pädagogischen Ausbildung ist derzeit (Anlage 1, 23.1 Abs. 5 BDG) **nur dann akzeptiert, wenn keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende universitäre Lehramtsausbildung vorgesehen ist** (oder für die Unterrichtsgegenstände im Bereich Mathematik, Physik, Chemie, Informatik oder Wirtschaft an technischen und gewerblichen Lehranstalten). **Nun erfolgt eine generelle Öffnung, was als qualitätsmindernd abgelehnt wird.** Außerdem werden die Anforderungen noch weiter gesenkt, zumal nicht wie bisher eine vierjährige, sondern nur noch eine dreijährige einschlägige Berufspraxis gefordert wird.

Diese Regelung ist besonders gegen die Qualität an der AHS gerichtet, da in Abs. 6 die Bestimmungen von Anlage 1, 23.1 Abs. 5 BDG für die BHS weitgehend unverändert übernommen werden.

§ 39 Abs. 3: Derzeit müssen **Lehrer an AHS** in der Regel ein Universitätsstudium mit Magisterabschluss (Mindeststudiendauer neun Semester, Durchschnittsstudiendauer zwölf Semester) und anschließend ein einjähriges Unterrichtspraktikum absolvieren, um die Ernennungserfordernisse zu erfüllen. Nun soll ein **vierjähriges Bachelorstudium** ausreichen. **Das wird als qualitätsmindernde Maßnahme betrachtet und daher mit Entschiedenheit abgelehnt.**

§ 39 Abs. 6 Z 2: Derzeit ist in Anlage 1 zum BDG, 23.1. Abs. 5 lit. b nicht vorgeschrieben, dass die vierjährige einschlägige Berufspraxis nach der entsprechenden hochschulischen Ausbildung zu absolvieren ist.

§ 39 Abs. 11: Die betreffend § 39 Abs. 2 und 3 geäußerte Kritik gilt auch hier betreffend Religionslehrer.

§ 39 Abs. 15: Lehrer am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien oder am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien ohne universitäres Lehramtsstudium, sondern nur mit einem BEd, müssen derzeit als Ernennungserfordernis eine sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragender pädagogischer Leistung nachweisen. Diese wird nun auf vier Jahre verkürzt.

§ 39 Abs. 17: Lehrer für den Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie für Werken und den praktischen Unterricht an Werkschulheimen müssen als Ernennungserfordernis ausschließlich die allgemeine Universitätsreife nachweisen, also i.A. die Matura.

§ 39 Abs. 24: Die derzeitige Regelung (§ 37a Abs. 4 VBG) sieht vor, dass Personen, die die vorgeschriebenen Einreihungsvoraussetzungen nicht aufweisen, nach gewissen Kriterien zu reihen sind. Diese Reihungskriterien werden ersatzlos gestrichen.

§ 39 Abs. 25: Die Anlage, auf die hier verwiesen wird, enthält eine Regelung, die den Bestimmungen zur neuen Lehrerausbildung – konkret der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 Hochschulgesetz bzw. der Anlage zu § 30 Abs. 1 Z 4 UG – widerspricht. (Siehe die Anmerkung zur Anlage zu § 39 Abs. 25 weiter unten.)

§ 40: § 4 Abs. Abs. 3 und 4 VBG lauten:

„(3) Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist. Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats eingegangen werden.

(4) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit einmal verlängert werden; diese Verlängerung darf drei Monate nicht überschreiten. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.“

Hier soll nun das Kettenvertragsverbot von § 4 Abs. 4 VBG außer Kraft gesetzt und eine beliebige Anzahl befristeter Dienstverhältnisse in einer Gesamtverwendungsdauer von bis zu fünf Jahren ermöglicht werden. **Dieser Anschlag auf Arbeitnehmerrechte, die derzeit aus gutem Grund im § 4 Abs. 4 VBG fixiert sind, wird mit Entschiedenheit abgelehnt.**

Der OGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass die Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverhältnisse mit einer für den Arbeitnehmer nachteiligen Unsicherheit für seine weitere berufliche Zu-

kunft verbunden ist und in hohem Maß die Gefahr der Umgehung zwingender Rechtsnormen in sich birgt. Aus diesen Erwägungen sei die Aufeinanderfolge befristeter Arbeitsverhältnisse nur zulässig, wenn besondere wirtschaftliche oder soziale Gründe das rechtfertigen. Andernfalls seien solche „Kettenarbeitsverträge“ als unbefristete Arbeitsverhältnisse zu behandeln.

Im vorliegenden Entwurf wird jedoch dem Dienstgeber die Möglichkeit des Abschlusses von Kettenverträgen eröffnet – und zwar nicht aus besonderen wirtschaftlichen oder sozialen Gründen, sondern um eine Probezeit zu schaffen und eine höhere Flexibilität in der Personalbewirtschaftung zu erreichen. Die Anmerkung in den Erläuterungen, dass „auf Grund der Besonderheiten des Schulwesens Bedarfsschwankungen stärker ausgeprägt sein können als in anderen Verwaltungsbereichen“, entbehrt jeglicher sachlicher Grundlage.

In Hinblick auf die Induktionsphase werden hier anders als während des Unterrichts- oder Verwaltungspraktikums rechtssystematisch unkorrekt Ausbildung und Dienstverhältnis verknüpft. Wollte der Dienstgeber eine Probezeit einführen, stünde dafür die Bestimmung des § 4 Abs. 3 VBG zur Verfügung (Dienstverhältnis auf Probe).

Derzeit gibt es zwar ebenfalls Kettenverträge, doch erhalten die betroffenen Personen im Entlohnungsschema II L dafür zumindest eine höhere Bezahlung. **Ein Weiterbestehen von Kettenverträgen bei gleichzeitiger Absenkung der Entlohnung wird mit aller Entschiedenheit abgelehnt.** Übrigens stellt das Abschaffen des Entlohnungsschemas II L auch eine unzumutbare Belastung für die Beschäftigten der Schulverwaltung dar, da auch bei kurzfristiger Beschäftigung für jede eingestellte Person ein Vorrückungstichtag berechnet werden müsste.

Derzeit lautet § 42e Abs. 1 VBG:

„Die Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L an einer im § 26 Abs. 2 Z 1 lit. b angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen beim selben Dienstgeber dürfen für einen Vertragslehrer insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen. Vorangegangene Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an einer im § 26 Abs. 2 Z 1 lit. b angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen sind für diesen Zeitraum anzurechnen.“

Diese Formulierung stellt sicher, dass Zeiten einer früheren Verwendung als Lehrer auch dann angerechnet, wenn das Dienstverhältnis dazwischen unterbrochen wird. Eine solche Unterbrechung kann z. B. entstehen, wenn ein Dienstvertrag nicht über die Sommerferien läuft oder wenn jemand nicht gleich zu Beginn des neuen Schuljahres weiterbeschäftigt wird, sondern erst ein paar Tage später. Weiters kann eine solche Unterbrechung entstehen, wenn ein Dienstvertrag etwa während des Beschäftigungsverbotes nach MSchG oder während eines Karenzurlaubes nach MSchG bzw. VKG ausläuft und die Tätigkeit als Lehrperson erst danach wieder aufgenommen wird.

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung besagt lediglich, dass „die Dauer der mit einer Vertragslehrperson aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre“ nicht übersteigen darf. Eine Anrechnung von früheren Dienstverhältnissen ist nicht vorgesehen. Das hat zur Folge, dass die Zählung der fünf Jahre wieder von vorne beginnt, wenn die Dienstverhältnisse nicht unmittelbar aufeinander folgen.

Da eine Vertragslehrperson keinen Einfluss darauf hat, ob der Dienstgeber sie mit Beginn des Schuljahres weiterbeschäftigt oder etwa erst ein paar Tage später, wäre es durch diese Neuregelung möglich, **eine Vertragslehrperson im Extremfall auch über Jahrzehnte immer wieder mit jeweils auf ein Jahr befristeten Kettenverträgen zu beschäftigen.** Außerdem würden Vertragslehrpersonen, die während eines befristeten Dienstverhältnisses in ein Beschäftigungsverbot nach MSchG kommen oder einen Karenzurlaub nach MSchG bzw. VKG in Anspruch nehmen, noch mehr als schon bisher benachteiligt.

Die Landesfachgruppe lehnt diese eklatante Verschlechterung auf das Entschiedenste ab und verlangt, dass Zeiten einer vorangegangenen Verwendung als Vertragslehrperson auch dann angerechnet werden, wenn dazwischen eine Zeit ohne Dienstverhältnis liegt.

Mit der Abschaffung des Entlohnungsschemas II L fehlt auch § 6 Religionsunterrichtsgesetz (Vergütung für kirchlich bestellte Religionslehrer) die Rechtsgrundlage.

§ 41: Eine Induktionsphase in der hier beschriebenen Form wird abgelehnt.

Das derzeitige Unterrichtspraktikum (UP) ist ein Ausbildungsverhältnis und kein Dienstverhältnis. Es besteht bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum UP, da die erfolgreiche Absolvierung des UP Teil der Ernennungserfordernisse ist (Anlage 1 zum BDG, Z 23.1. Abs. 7). Auf die Zulassung zur und, wenn diese erfolgt ist, auf die vollständige Absolvierung der Induktionsphase soll laut Entwurf hingegen keinerlei Rechtsanspruch bestehen, obwohl diese gem. § 41 Abs. 7 VBG des Entwurfs Voraussetzung für die Ausstellung eines unbefristeten Dienstvertrags ist.

Das UP muss in beiden Unterrichtsfächern absolviert werden. In der Induktionsphase ist das nicht vorgesehen.

Die Unterrichtserteilung im UP soll 7 Wochenstunden nicht überschreiten. In der Induktionsphase sind 24 Wochenstunden Unterrichtserteilung vorgesehen, also um 40 % mehr als etwa die derzeitige Vollbeschäftigung eines Deutsch-Englisch-Lehrers! In beiden Fällen besteht daneben übrigens noch eine Hospitierverspflichtung.

Die rechtlichen Regelungen eröffnen die „Möglichkeit“, in der Induktionsphase nur teilbeschäftigt zu arbeiten. („Die Zurücklegung der Induktionsphase ist zwingend an die Aufnahme in ein Dienstverhältnis und damit an das Vorhandensein entsprechender Planstellen(anteile) geknüpft, sie ist aber nicht von einem bestimmten Beschäftigungsausmaß abhängig.“ Erläuterungen, S. 5.) Damit drängt der Dienstgeber Junglehrer in prekäre Beschäftigungsverhältnisse.

Das UPG, das mit Ablauf des 31. August 2019 aufgehoben werden soll, regelt den Inhalt des 10-ECTS-Credits-Lehrgangs an der PH. Umfang und Inhalt des Lehrgangs während der Induktionsphase werden nirgendwo definiert.

Unklar ist auch, wann der Neulehrer diese Lehrgänge besuchen soll. Das UPG regelt, dass während des Besuchs von Blockveranstaltungen die lehramtlichen Pflichten (Unterrichtserteilung, Hospitier-, Suppliierverspflichtung, Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen) ruhen. Der Entwurf macht die Neulehrer in der Induktionsphase jedoch zu Vertragslehrpersonen, die in dieser Zeit alle lehramtlichen Pflichten zu erfüllen und gem. § 44 Abs. 7 VBG des Entwurfs **Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit** zu absolvieren haben. **Da der Junglehrer keinerlei Einfluss darauf hat, wann an Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten Induktionslehrveranstaltungen angeboten werden, ein Nicht-Absolvieren derselben aber wohl den erfolgreichen Abschluss der Induktionsphase und damit eine Weiterbeschäftigung verunmöglichen, ist diese Regelung absurd und völlig inakzeptabel.**

Für den unterrichtlichen Einsatz von Unterrichtspraktikanten gibt es pädagogisch begründete Einschränkungen. Ein Praxisplatz darf etwa nicht vergeben werden

- in der 5. Schulstufe,
- wenn im vorangegangenen Unterrichtsjahr in der betreffenden Klasse im selben Unterrichtsgegenstand ein Unterrichtspraktikant unterrichtet hat,
- wenn die Schüler einer Klasse während eines Unterrichtsjahres in mehr als zwei Pflichtgegenständen von Unterrichtspraktikanten unterrichtet werden müssten,
- wenn im betreffenden Schuljahr der Unterrichtsgegenstand Prüfungsgebiet einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung ist.

Wenn in den einzelnen Unterrichtsbereichen mehr Praxisplätze als Bewerber zur Verfügung stehen, ist im UP außerdem zu vermeiden, dass

- Schüler während eines Unterrichtsjahres in mehr als einem Pflichtgegenstand von Unterrichtspraktikanten unterrichtet,
- Praxisplätze in der 9. Schulstufe, sofern diese die erste Stufe einer Schulart ist, vergeben und
- einem Betreuungslehrer mehrere Unterrichtspraktikanten zugewiesen

werden.

Derlei pädagogisch begründete Einschränkungen soll es laut Entwurf in der Induktionsphase nicht mehr geben. Im UP trägt der Betreuungslehrer die Letztverantwortung für alles (inkl. Leistungsfeststellung und –beurteilung), was in den vom Unterrichtspraktikanten unterrichteten Klassen geschieht, wohingegen in der Induktionsphase der Neulehrer völlig selbstständig arbeitet und entscheidet.

Personen ohne jegliche pädagogische Ausbildung, die deshalb eine Ausbildungsphase absolvieren müssen, sollen laut Entwurf keinen Mentor zur Seite gestellt bekommen. Personen mit abgeschlos-

sener Lehrerausbildung hingegen haben eine Induktionsphase zu absolvieren. Inhaltlich kann die Landesfachgruppe diesen Ansatz nicht nachvollziehen.

§ 41 Abs. 2: Derzeit werden Unterrichtspraktikanten vom LSR / SSR nicht einem Betreuungslehrer, sondern einer Schule zugewiesen. Die konkrete Zuweisung an einen Betreuungslehrer erfolgt an der Schule. **Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Personalstelle den Mentor zuweist, was die Flexibilität einschränkt. An der Schule selbst weiß man zweifellos am besten, wie die Einteilung sinnvollerweise erfolgt.**

§ 41 Abs. 3: **Es ist praktisch unmöglich, dass ein Junglehrer neben einer Lehrverpflichtung von 24 Stunden andere Lehrkräfte hospitiert.**

Der Inhalt und Umfang der Induktionslehrveranstaltungen müssen bei einer solchen Konstruktion im Dienstrecht definiert werden, zumal die Nicht-Absolvierung innerhalb von zwölf Monaten dienstrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

§ 41 Abs. 12: **Es fehlen Übergangsbestimmungen für Personen, die nach den derzeit geltenden Bestimmungen des UG ein Lehramtsstudium abgeschlossen, kein Unterrichtspraktikum absolviert haben und denen das UP auch nicht gem. § 27a UPG erlassen werden kann. Sie erfüllen nicht die Zuordnungsvoraussetzungen gem. § 39 Abs. 2 und fallen deshalb unter § 39 Abs. 24. Es erscheint aber wenig sinnvoll, sie eine Ausbildungsphase absolvieren zu lassen.**

§ 42: Die Ausbildung zum Betreuungslehrer war früher relativ kurz (wenige Halbtage) und wurde – zumindest in Wien und Niederösterreich – kürzlich auf eine Dauer von 12 ECTS-Credits erhöht, was zu einem massiven Rückgang der Anmeldungen geführt hat. **Mentoren sollen zukünftig berufsbegleitend einen 90-ECTS-Hochschullehrgang absolvieren, was 2.225 Echtstunden Arbeitszeit oder drei Semestern Vollstudium entspricht! Das ist völlig inakzeptabel.**

Mentoren sollen bis zu drei Neulehrer betreuen. Betreuungslehrer im UP dürfen nur in Ausnahmefällen (wenn mehr Unterrichtspraktikanten als Praxisplätze in einem Bundesland vorhanden sind) mehr als einen Unterrichtspraktikanten betreuen.

Wie Mentoren den Unterricht der Neulehrer beobachten sollen, wenn § 9a BLVG (UP übernimmt die Stunden des Betreuungslehrers, die diesem trotzdem in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden.) nicht mehr gilt und die Unterrichtsverpflichtung des Mentors um nur eine Stunde reduziert wird, bleibt ein Rätsel.

Betreuungslehrer im Schulpraktikum (Teil des universitären Lehramtsstudiums) und Betreuungslehrer im Unterrichtspraktikum hatten lange eine völlig unterschiedliche Ausbildung. Die Arbeit als Betreuungslehrer im Schulpraktikum beruht derzeit auf reiner Freiwilligkeit. § 42 Abs. 4 in Verb. mit Abs. 2 ermöglicht es jedoch, zukünftig auch diese **Lehrer gegen ihren Willen zur Arbeit als Mentoren zu verpflichten. Das wird mit Entschiedenheit abgelehnt.** Die vorgesehene Befristung dieser Regelung bis zum Schuljahr 2029/2030 zeigt, dass sich der Dienstgeber bewusst ist, unter den vorgesehenen Bedingungen keine Lehrer zu finden, die sich für die Mentorentätigkeit melden.

§ 44 Abs. 2-2b: Die Kritik der Landesfachgruppe bezieht sich einerseits auf den Inhalt, andererseits auf die Umsetzung des kritisierten Konzepts.

inhaltliche Kritik: Selbst **im für den Lehrer günstigsten Fall** bedeuten 22 Stunden Unterricht für **Lehrer mit zwei Sprachfächern eine Erhöhung der Lehrverpflichtung um 28,4 %!** Zusätzlich kann jeder Lehrer auch gegen seinen Willen zu weiteren 3 Wochenstunden an Unterrichtserteilung verpflichtet werden, was bei einem Lehrer mit zwei Sprachfächern dann nach derzeitigem Recht zu einer Lehrverpflichtung von 29,175 Werteeinheiten führen würde – eine Erhöhung der Lehrverpflichtung um 45,9 %!

An **Abendschulen** fällt durch die Streichung des BLVG der Aufwertungsfaktor nach § 5 BLVG. Dort würde die **Lehrverpflichtung für einen Lehrer mit zwei Sprachfächern um 71,2 % erhöht!** Die mögliche Verpflichtung zu 25 Unterrichtsstunden entspricht einer Erhöhung der Lehrverpflichtung um 94,5 %.

Das ist völlig inakzeptabel!

Bei diesen Berechnungen wird – wie gesagt – der günstigste Fall für den Lehrer angenommen, denn nach der derzeitigen Formulierung ist es nicht ausgeschlossen, dass die zwei „Betreuungsstunden“

sehr wohl Unterrichtsstunden nach der derzeitigen Rechtslage darstellen (etwa Förderkurse). Die Definition, was unter „Eltern-Schülerinnen- und Schülerberatungsstunden“ zu verstehen ist, fehlt nämlich im vorliegenden Entwurf.

Schon derzeit ist Stundentausch möglich – also die Über- oder Unterschreitung des wöchentlichen Stundenausmaßes unter Wahrung des Durchschnittswertes. Die langjährige Praxis beweist, dass die derzeitigen Regelungen völlig ausreichend sind. **Im Entwurf ist vorgesehen, dass diese Stundenverschiebungen ohne Zustimmung des Lehrers erfolgen können. Das wird abgelehnt.**

Die Definition, was unter „Eltern-SchülerInnenberatungsstunden“ zu verstehen ist, fehlt. Lt. Erläuterungen (S. 5) zählen die gem. § 19 Abs. 1 SchUG vorgesehene wöchentliche Sprechstunde oder Sprechtag nicht dazu. In der der Gewerkschaft übergebenen Piktogramm ist u.a. von Lernkursen im Sommer die Rede. Letzteres bedeutet wohl die **Verpflichtung zur Dienstleistung in den Sommerferien** und **wird abgelehnt**.

formale Kritik: In Abs. 2 wird die Unterrichtsverpflichtung auf 24 Wochenstunden festgesetzt, wobei diese aus „regelmäßigem Unterricht“ und/oder „qualifizierter Betreuung von Lernzeiten“ bestehen kann. Gem. Abs. 2b entspricht eine Wochenstunde der Unterrichtsverteilung 4,545% der Vollbeschäftigung. Damit hat ein Lehrer mit einer Unterrichtsverpflichtung von 23 Wochenstunden, der nach Abs. 2 eigentlich teilbeschäftigt ist, ein Beschäftigungsausmaß von 104,526 %.

Das Konzept wäre dann zumindest schlüssig, wenn die Unterrichtsverpflichtung in Abs. 2 mit 22 Wochenstunden festgelegt würde und im Abs. 2a Lehrer neben ihrer Unterrichtsverpflichtung zu zwei weiteren Wochenstunden verpflichtet würden, die eben nicht als Unterricht definiert, sondern durch Tätigkeit als Klassenvorstand, Mentor, Lernbegleiter oder in Form von „Eltern-SchülerInnenberatungsstunden“ erbracht werden.

Die mangelnde Stringenz des Konzepts macht sich auch in den Abs. 12 und 16, § 45 Abs. 4, § 48 Abs. 6, § 48f und § 48l bemerkbar.

Die Landesfachgruppe fordert jedenfalls mit aller Entschiedenheit eine Senkung der Unterrichtsverpflichtung auf das bisherige Ausmaß. § 8 Abs. 2 LVG zeigt, dass es für manche Personengruppen sehr wohl Ausnahmeregelungen gibt.

Im dritten Satz des Abs. 2 ist das Wort „sowie“ durch „und/oder“ zu ersetzen. Das Wort „sowie“ hätte nämlich gemäß den Gesetzen der Aussagenlogik zur Folge, dass keine Einrechnung erfolgt, wenn eine Lehrperson nur entweder Klassenvorstand oder Mentor (aber nicht beides) ist.

§ 44 Abs. 6: Die Korrektur von schriftlichen Arbeiten der vom Lehrer unterrichteten Schüler gehört wohl zur Nachbereitung von Unterricht. Ist hier an die Korrektur anderer schriftlicher Arbeiten gedacht? Wenn ja, wird das abgelehnt.

§ 44 Abs. 7: Die Landesfachgruppe fordert zumindest für den AHS-Bereich ein abgeschlossenes Masterstudium als Zuordnungsvoraussetzung! (Siehe die Anmerkungen zu § 39.)

§ 44 Abs. 8: Die Landesfachgruppe bekennt sich dazu, dass Fortbildung in erster Linie in der unterrichtsfreien Zeit erfolgt. Institutionelle Fortbildung kann aber nur zu der Zeit besucht werden, zu der sie angeboten wird. Die ausschließliche Fixierung auf die unterrichtsfreie Zeit wird Lehrer in die Situation bringen, Fortbildungsveranstaltungen nach ihrer zeitlichen Lagerung und nicht nach ihrem Inhalt auszuwählen. Das ist sinnwidrig.

Weiters sind die Wörter „auf Anordnung“ und „mindestens“ zu streichen. Die Wortgruppe „auf Anordnung“ führt nämlich dazu, dass ein Lehrer, der bereits 30 Stunden an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit in einem Schuljahr nachweislich besucht, das aber nicht „auf Anordnung“ getan hat, die Fortbildungsverpflichtung nicht erfüllt. Das Wort „mindestens“ ist zu streichen, weil sonst ein Lehrer unbegrenzt zu Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit verpflichtet werden könnte.

§ 44 Abs. 10: Wenn ein Lehrer eine Aus- oder Fortbildung absolviert hat, ist er verpflichtet, Spezialfunktionen zu erfüllen. **Wenn eine Aus- oder Fortbildung vom Dienstnehmer finanziert wird, ist diese Regelung jedenfalls mit Entschiedenheit abzulehnen. Weiterbildung darf nicht durch unbezahlte Mehrarbeit bestraft werden.**

§ 44 Abs. 11: VBÄ als alleinige Berechnungsgrundlage für die Einrechnung von betrauten Leitern schafft beachtliche Ungleichheiten zwischen den Schularten. Lt. Statistik Austria (Zahlen vom Schul-

jahr 2011/2012) reicht die Spanne der Zahl der VBÄ pro Klasse von 0,69 im Berufsschulbereich, 1,50 im Volksschulbereich bis zu 3,10 im Hauptschulbereich. Siehe auch die Anmerkungen zu § 48b Abs. 1.

Auch erscheint die Einteilung in lediglich zwei Stufen, auf denen sich die Einrechnung um einen Faktor 2 unterscheidet, sachlich nicht gerechtfertigt. Gerechter erschiene ein System, das einen Sockelbetrag, VBÄ und Klassenanzahl berücksichtigt, also etwa „Einrechnung = Sockel x + y*VBÄ + z*Klassenanzahl“.

Bei einem System, das ausschließlich die Zahl der VBÄ als Berechnungsgrundlage heranzieht, ist es außerdem nicht akzeptabel, dass bei der Berechnung der VBÄ dauernde Mehrdienstleistungen und Mitverwendungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Zahl der VBÄ muss nach der Zahl der am jeweiligen Schulstandort verbrauchten Ressourcen berechnet werden.

Es fehlt eine Regelung für Schulen, die neu aufgebaut werden. Bei diesen kann der 30. September des vorangegangenen Schuljahres nicht als Stichtag für die Berechnung herangezogen werden.

§ 44 Abs. 12: Die Landesfachgruppe hält es für nicht sinnvoll, die Funktion des Administrators automatisch mit der Vertretung der Schulleitung zu koppeln. Bei erfahrenen Administratoren wird das kein Problem sein. In die Funktion steigen aber oftmals dienstjunge Kollegen ein. Wenn diese dann automatisch stellvertretende Schulleiter sind, kann das zu völlig unnötigen Problemen führen. **Die Entscheidung sollte daher an der Schule fallen.**

Das Abstellen auf 24 Unterrichtsstunden steht im Widerspruch zu den Abs. 2-2b (siehe dort).

Die zu Abs. 10 gemachten Anmerkungen bezüglich Staffelung gelten auch hier.

Wird ein Administrator für mehrere Schulen bestellt, fällt eine deutliche Mehrarbeit an, weil es an jeder Schule einen gewissen „Sockelaufwand“ gibt. Das ist bei der Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung zu berücksichtigen.

§ 44 Abs. 14-15: Diese Regelungen entziehen sich einer genaueren Bewertung, da nicht geregelt wird, zu welcher Einrechnung die Wahrnehmung von Nebenleistungen im Sinne des § 61b GehG und des § 9 BLVG führen.

§ 44 Abs. 16: Die Landesfachgruppe fordert, dass Lehrer nur mit ihrer Zustimmung zu Erziehertätigkeiten an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Einrichtungen herangezogen werden dürfen. In § 9 Abs. 6 LVG ist der Einsatz als Erzieher ebenfalls an die Zustimmung des Lehrers gebunden.

Die vorgesehene Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung entspricht weitestgehend der derzeitigen, von der Gewerkschaft oftmals als ungenügend kritisierten Regelung in § 10 BLVG.

Die Aufgaben von Erziehern sind vielfältig: Sie betreuen Jugendliche rund um die Uhr. Ein Erzieher ist Ersatzelternanteil, Nachhilfelehrer, Konfliktmanager, Beziehungsberater, Sporttrainer, Animateur und vieles mehr.

Die Wertigkeit des Erzieherdienstes und in Folge ihre Bezahlung bedürfen dringend einer Anpassung an gegenwärtige und künftige Bedingungen. V.a. wegen der geringen Wertigkeit der Nachtdienste benötigen Erzieher bis zu 52 (!) Stunden pro Woche, um auf eine volle Lehrverpflichtung zu kommen. Die Landesfachgruppe fordert daher u.a.:

- **Gleichstellung von Aufsicht in Halbinternaten und Erziehertätigkeiten in Vollinternaten:** Gem. § 10 Abs. 9 BLVG wird die Aufsichtsführung an Tagesschulheimen, offenen Stuidersälen und ähnlichen Einrichtungen mit je zwei tatsächlich gehaltenen Stunden als eine Unterrichtsstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Eine Aufsichtsstunde wird daher mit 0,525 Werteinheiten bemessen, während die Erziehertätigkeit der Lehrer (Erzieher) gem. § 10 Abs. 1 BLVG mit 0,5 Werteinheiten (entspricht 0,6 Wochenstunden im neuen System) auf die Lehrverpflichtung anzurechnen ist. Wir fordern daher die Erhöhung auf 0,525 Werteinheiten im alten bzw. 0,63 Stunden im neuen System.
- **Reduktion der Dauer des Nachtdienstes von neun auf fünf Stunden:** Als Nachtdienst gilt derzeit der neunstündige Zeitraum, der dem dienstplanmäßigen Wecken der Jugendlichen vorangeht. Sofern derzeit ein Nachtdienst nicht durch die Erzieherzulage gem. § 60a GehG abgegolten wird, ist er mit 2,25 Werteinheiten (0,25 WE je Stunde) zu vergüten. Im Alltag eines Erziehers ist dies normalerweise die Zeit von 21:15 Uhr bis 6:15 Uhr. Ausgangszeiten von 16- bis 18-Jährige bis 24 Uhr sind in Internaten durchaus üblich. Stu-

diertätigkeit von 16- bis 19-jährigen Schülern bis Mitternacht und darüber hinaus (etwa vor Reife- und Diplomprüfungen) sind gang und gäbe. Das heißt für den Erzieher, dass er bis zum Zeitpunkt des Eintreffens der Jugendlichen wach bleiben und vielfach auch betreuend tätig sein muss. § 10 Abs. 3 BLVG bzw. § 44 Abs. 16 VBG im Entwurf müssen der realen Situation angepasst werden, d.h. durch Kürzung der Nachtdienstzeit von neun auf fünf Stunden.

- **Erhöhung der Sonn- und Feiertagsabgeltung auf das für andere Bedienstete geltende Ausmaß:** Gem. § 17 Abs. 2 GehG besteht die Sonn- und Feiertagsvergütung aus der Grundvergütung und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 vH und ab der neunten Stunde 200 vH der Grundvergütung. Erzieher erhalten nur 50 vH der Grundvergütung als Sonn- und Feiertagszuschlag. Die Sonn- und Feiertagsvergütung ist unverzüglich an die aller anderen Bediensteten anzupassen. Entsprechende Änderungen in § 10 BLVG bzw. § 44 Abs. 16 VBG des Entwurfs sind vorzunehmen.

Das Fehlen der Erzieherzulage, die derzeit als Gehaltsbestandteil 14x jährlich ausbezahlt wird, macht das vorgeschlagene Modell aber jedenfalls völlig inakzeptabel.

Die Erzieherzulage beinhaltet die Abgeltung für 1,5 Nachtdienste pro Woche. Dafür würden nun MDL anfallen, allerdings nur in 36 Wochen. Umgerechnet auf ein 14x jährlich bezogenes Entgelt werden damit 237,03 bis 488,52 Euro bezahlt, was fast einer Halbierung entspricht. Die derzeitige Erzieherzulage für I-Vertragslehrer reicht nämlich von 463,89 bis 740,36 Euro.

§ 45 Abs. 1: Hier und an anderen Stellen des Entwurfs wird der Begriff „Sekundarstufe“ verwendet. Es wird allerdings nirgendwo definiert, was unter Sekundarstufe I und II zu verstehen ist.

Die Landesfachgruppe fordert mit aller Entschiedenheit den Mastergrad als Zuordnungsvoraussetzung für den AHS-Bereich.

Das Downgrading der Zulassungsvoraussetzungen für den Unterricht in der AHS-Langform (sogar dreijähriger BEd der jetzigen PH-Ausbildung sollen laut Entwurf zukünftig ausreichend sein!) führt zu der völlig skurrilen und einzigartigen Situation, dass innerhalb einer auf acht Jahre konzipierten Schulart systematisch Lehrer beschäftigt werden, die nicht alle Klassen in dieser Schule unterrichten dürfen! Abgesehen von den Spannungen innerhalb der Kollegenschaft (Zwei-Klassen-Lehrersystem) ist das auch pädagogischer Nonsens. Von der 8. zur 9. Schulstufe muss dann in vielen Fällen ein Lehrerwechsel erfolgen. Wir verweisen auch auf die Anmerkungen zu § 39 Abs. 2.

Abgesehen davon ergibt sich ein gewisser Widerspruch zu § 39 Abs. 3, 6, 7 und 8, wo als Zuordnungsvoraussetzung für die „Verwendung Allgemeinbildung“ in der Sekundarstufe II ausdrücklich auch auf § 39 Abs. 2 Z 1 (Bachelor of Education) verwiesen wird. Personen mit einem Bachelorabschluss erfüllen einerseits die Zuordnungsvoraussetzungen für Schulen der Sekundarstufe II. Unterrichten dürfen sie dort allerdings nicht. Soll diese Konstruktion einzig und allein dazu dienen, Bachelor of Education anzustellen, um sie dann einer NMS als Bundeslehrer zuzuweisen?

§ 45 Abs. 2: Die Bestimmung, dass ein Lehrer aus wichtigen dienstlichen Gründen vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen angehalten werden kann, für die er nicht lehrbefähigt ist, **wird als pädagogisch unsinnig und qualitätsmindernd abgelehnt.**

§ 45 Abs. 3 und 4: Diese Bestimmungen erlauben es, jeden Lehrer unabhängig von den Zulassungsvoraussetzungen, einer spezifischen Ausbildung etc. an jeder beliebigen Schulart in jedem beliebigen Ausmaß auch gegen seinen Willen einzusetzen. (Nur die Einschränkungen bei einer Dienstzuteilung bleiben aufrecht.) **Das wird als pädagogisch unsinnig und qualitätsmindernd entschieden abgelehnt.**

Warum Mitverwendungen an Pädagogischen Hochschulen möglich, an Universitäten aber ausgeschlossen sind, können wir nicht nachvollziehen. Auch in Hinblick auf die neue Lehrerausbildung erscheint uns diesbezüglich eine Gleichbehandlung von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten dringend geboten.

Außerdem ist nach diesen Formulierungen wohl eine Dienstzuteilung an eine Privatschule oder private Pädagogische Hochschule möglich, nicht jedoch eine Mitverwendung. Letzteres kommt allerdings weit häufiger vor. **Die Landesfachgruppe fordert die Möglichkeit einer Mitverwendung auch an Universitäten und an Privatschulen oder privaten Pädagogischen Hochschulen.**

In Abs. 4 werden offensichtlich 11 Wochenstunden als halbe Lehrverpflichtung definiert (siehe Anmerkungen zu § 44 Abs. 2-2b), wenn man etwa im Bundeslehrerbereich die Analogie zu § 224 BDG, § 48c VBG bzw. § 2 Abs. 12 BLVG herstellt.

§ 48 Abs. 2: Derzeit dürfen sich Lehrer, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien vom Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen. Während der sonstigen Ferien haben die Lehrer gegen Meldung bei der Anstaltsleitung die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.

Die Beschränkungen sollen nun massiv verschärft werden: **Lehrer dürfen in den Hauptferien erst „nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte“ Urlaub nehmen. Der Anspruch auf Urlaub besteht nicht in der letzten Ferienwoche. Das wird entschieden abgelehnt.**

§ 48b Abs. 1: Wie auch in den Erläuterungen festgehalten, ist eine Schulleitung gem. § 44 Abs. 11 keine leitende Funktion „im dienstrechtlichen Sinn“, sondern nur im „schulrechtlichen Sinn“.

Abgesehen davon, dass diese Unterscheidung mehr als fragwürdig erscheint, führt das u. a. dazu, dass etwa für die Mehrheit von Volksschulen das „normale“ Verfahren für die Besetzung von **Leitungsfunktionen** (§ 8 Abs. 10 LVG) inkl. Objektivierung etc. überhaupt nicht mehr eingehalten werden muss, also eine **„freihändige“ Vergabe durch die Dienstbehörde erfolgt. Politischer Willkür wird damit Tür und Tor geöffnet. Die Landesfachgruppe lehnt das entschieden ab.**

Die Volksschulen wurden als Beispiel gewählt, weil erst ab sieben Klassen eine Schulleitung „im dienstrechtlichen Sinn“ eingerichtet würde (siehe auch die Anmerkung zu § 44 Abs. 11). Nur etwa ein Viertel aller Volksschulen erreicht diese Größe!

§ 48b Abs. 2: Wir verweisen auf die zu § 44 Abs. 11 vorgebrachte Kritik, ausschließlich VBÄ als Berechnungsgrundlage zu wählen. Das führt etwa dazu, dass Berufsschulen ab 15, Volksschulen ab 7, AHS ab 5 oder Hauptschulen ab 4 Klassen eine eigene Schulleitung erhalten.

§ 48b Abs. 4: Die Absatznummerierung „4“ kommt zweimal vor.

§ 48c Abs. 2: Schon derzeit werden in der Mehrzahl der Fälle keine Dreivorschläge für die Besetzung von Direktorenposten erstattet, weil sich weniger als drei Personen bewerben. Nun als Voraussetzung für die Bestellung die berufsbegleitende „Absolvierung des Hochschullehrgangs Schulmanagement: Professionell führen – nachhaltig entwickeln im Umfang von 90 ECTS“ zu fordern, wird die Zahl der Bewerber bei vielen Schulen auf Null sinken lassen. **90 ECTS-Credits entsprechen 2.225 Echtstunden Arbeitszeit oder drei Semestern Vollstudium! Das ist inakzeptabel.**

§ 48c Abs. 3: Derzeit ist die Ernennung auf einen Direktorenposten zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren wirksam. Ein vorzeitiges Ende der Funktion ist bei Nichtbewährung derzeit ebenfalls vorgesehen, wobei die §§ 207i bis 207k BDG das Procedere genau regeln. Die §§ 207h bis 207k BDG gelten aber gem. § 48c Abs. 1 nicht. Der Schulleiter ist daher der Willkür der Personalstelle ausgeliefert. Nach jeder Landtagswahl, bei der sich die politischen Machtverhältnisse umkehren, sollen laut Entwurf Direktoren massenweise ausgewechselt werden können – selbstverständlich ausschließlich wegen „Nichtbewährung“. **Diese Art der Befristung wird mit Entschiedenheit abgelehnt. Wir fordern die Beibehaltung der bisherigen Regelung.**

§ 48c Abs. 4: Derzeit entfällt die zeitliche Begrenzung, wenn dem Schulleiter nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des zunächst vierjährigen Zeitraumes mitgeteilt wird, dass er sich auf seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat. Nun hingegen ist die ausdrückliche Wiederbestellung durch die Personalstelle notwendig, damit die Leitungsfunktion auf unbestimmte Zeit vergeben wird. Auf eine Wiederbestellung gibt es selbst bei bester Bewährung keinerlei Rechtsanspruch. Das wird abgelehnt. (Siehe auch die Kritik zu Abs. 3.)

§ 48c Abs. 5: Die Übergangsbestimmung sieht einen Lehrgang im Umfang von 30 ECTS-Credits als Bedingung für die Bestellung zum Schulleiter vor, was 750 Echtstunden Arbeitszeit oder einem Semester Vollstudium entspricht. **Auch das erscheint überzogen.**

§ 48d Abs. 2: „Die Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein.“ An den meisten Bundesschulen wird der gem. § 3 Abs. 2 Schulzeitgesetz zulässige Rahmen (7:00 bis 19:00) für Unterricht fast zur Gänze ausgeschöpft. **Dem Schulleiter wird daher eine 60-Stunden-Woche an der Schule verordnet. Das ist inakzeptabel.**

Der zweite Satz („Die Personalstelle kann...“) bringt keine Entlastung der Schulleiter. Einerseits handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Der Direktor ist also vom Wohlwollen der vorgesetzten Schulbehörde abhängig. Andererseits bezieht sich der Begriff „Abendunterricht“ in der Rechtssprache auf den Unterricht in Schulen für Berufstätige („Abendschulen“) und auf Unterricht nach dem Abendessen im Werkschulheim Felbertal. Die Formulierung nützt daher im günstigsten Fall der minimalen Zahl von Direktoren, die eine „normale“ Schule und eine Abendschule gleichzeitig bzw. das Werkschulheim in Felbertal leiten.

§ 48e: Zu Abteilungs- und Fachvorsteherung gelten sinngemäß die Anmerkungen zu § 48c.

§ 48f: Auch hier ist nicht klar, ob die jeweils genannte Reduktion der Unterrichtsverpflichtung von 24 oder 22 Wochenstunden erfolgt. Abs. 6 ließe vermuten, dass 22 Wochenstunden den Ausgangswert darstellen.

§ 48g: Fazit vorweg: **Das vorgeschlagene Entlohnungsschema ist völlig inakzeptabel, da es im Vergleich zu jetzt zu Verlusten in der Aktivverdienstsumme von vielen hunderttausend Euro führt!**

Die Berechnungen lassen die ersatzlose Streichung der meisten Vergütungen (siehe Beginn der Ausführungen zum VBG) außer Acht und gehen von der für den Dienstnehmer günstigsten Variante (Unterrichtsverpflichtung von 22 Stunden) aus. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den zwei weiteren Stunden geleisteten Tätigkeiten (Klassenvorstand, Betreuungslehrer = Mentor, Lernbegleiter etc.) bisher mit Zulagen abgegolten werden. Die Streichung der Fächervergütung gem. § 48k Abs. 4 bei mehr als zweiwöchiger Abwesenheit wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

Auswirkungen für I 1-Lehrer:

Annahmen: Einstieg mit 24 Jahren, Pensionierung mit 65 Jahren / nach 45 Dienstjahren

derzeitiges System: 5 Jahre beschäftigt mit II L-Vertrag, danach Wechsel ins Entlohnungsschema I L: Anrechnung von 3 Jahren Schule, 0,5 Jahre Präsenzdienst, 4,5 Jahre Studium, 1 Jahr UP, 5 Jahre Dienstverhältnis, 4 Jahre Überstellungsverlust – Einstieg in die Mitte der 4. Entlohnungsstufe

neues System: Berücksichtigung von 9 Jahren für die Vorrückung (3 Jahre Schule, 0,5 Jahre Präsenzdienst, 5,5 Studium), Fächervergütung

Als Beilage findet man vier Diagramme, die die einzelnen Beispiele erläutern. Die blauen Kurven zeigen die alte, die roten die neue Besoldung. Selbstverständlich sind Zulagen (Überstundenabgeltung, KV-Zulage, Zulage für Lernbegleitung, Kustodiatzulage; Fächerzulage im neuen System), die nicht ganzjährig bezogen werden, auf einen Betrag, der 14x jährlich ausbezahlt wird, umgerechnet, um einen seriösen Vergleich zu ermöglichen.

Die dunkelblaue Linie zeigt den Einkommensverlauf im alten System unter Berücksichtigung von Mehrdienstleistungen in dem Ausmaß, das sich bei Vollbeschäftigung im neuen System ergibt.

Die hellblaue Linie zeigt den Einkommensverlauf im alten System bei exakter Vollbeschäftigung von 20 Werteinheiten.

Die dunkelrote Linie zeigt den Einkommensverlauf bei Vollbeschäftigung im neuen System (inkl. Fächerzulagen).

Die rosa Linie zeigt den Einkommensverlauf im neuen System bei Reduktion auf das Stundenausmaß, das derzeit einer Vollbeschäftigung entspricht (ebenfalls unter Berücksichtigung der Fächerzulage).

Ein seriöser Vergleich zwischen Alt- und Neusystem ist nur möglich, wenn die Arbeitszeit in der Betrachtung berücksichtigt wird. Daher erfolgt ein Vergleich der Einkommensverläufe bei gleicher Arbeitszeit im Alt- und Neusystem – also ein Vergleich der dunklen bzw. hellen Kurven in den Diagrammen.

Beispiel 1: Lehrer mit Gegenständen der LVGr I (also z. B. eine Deutsch-Englisch-Lehrerin), **22 Wochenstunden Unterricht, je zur Hälfte in Unter- und Oberstufe; Klassenvorstand, Lernbegleiter** (KV-Zulage und Abgeltung für 36 Stunden Lernbegleitung im alten System berücksichtigt)

	Vergleich Vollbeschäftigung alt – Teilzeit neu		Vergleich MDL alt – Vollbeschäftigung neu	
	Verlust in €	Verlust in %	Verlust in €	Verlust in %
bis 40	-80.570,40	-11,14	-41.545,76	-4,80
bis 65	-488.781,97	-20,47	-394.421,03	-13,93
bis 45 Dj	-553.736,00	-21,20	-454.873,85	-14,68

Auch bei Anwendung der Barwertmethode mit dem vom Dienstgeber verwendeten, völlig skurrilen Prozentsatz (4 %) ändert sich nichts am grundsätzlichen Bild. So läge etwa der prozentuelle Verlust beim ersten Vergleich dann bis 65 bei 17,24 % bzw. bei 45 Dienstjahren bei 17,68 %. Es sei aber ausdrücklich betont, dass die Landesfachgruppe einen Prozentsatz von 4 % bei der Barwertmethode als viel zu hoch entschieden zurückweist.

Würde der Kollege nur in der Unterstufe unterrichten, erhöhte sich sein **Verlust auf 540.607,16 (65) / 609.262,99 (45 Dj) Euro** beim ersten Vergleich bzw. auf 460.949,03 (65) / 526.153,85 (45 Dj) beim zweiten.

Beispiel 2: Lehrer mit Gegenständen der LVGr III (also z. B. eine Physik-Chemie-Lehrerin), **22 Wochenstunden Unterricht, je zur Hälfte in Unter- und Oberstufe; Kustode (LVGr II), Lernbegleiter** (Kustodiatsabgeltung und Abgeltung für 72 Stunden Lernbegleitung im alten System berücksichtigt)

	Vergleich Vollbeschäftigung alt – Teilzeit neu		Vergleich MDL alt – Vollbeschäftigung neu	
	Verlust in €	Verlust in %	Verlust in €	Verlust in %
bis 40	-117.502,34	-15,91	-99.537,59	-12,19
bis 65	-545.373,58	-22,49	-496.740,61	-18,62
bis 45 Dj	-611.632,43	-23,06	-560.324,58	-19,20

Auch bei Anwendung der Barwertmethode mit dem vom Dienstgeber verwendeten, völlig skurrilen Prozentsatz (4 %) ändert sich nichts am grundsätzlichen Bild. So läge etwa der prozentuelle Verlust beim ersten Vergleich dann bis 65 bei 20,25 % bzw. bei 45 Dienstjahren bei 20,58 %. Es sei aber ausdrücklich betont, dass die Landesfachgruppe einen Prozentsatz von 4 % bei der Barwertmethode als viel zu hoch entschieden zurückweist.

Würde der Kollege nur in der Unterstufe unterrichten, erhöhte sich sein **Verlust auf 602.973,58 (65) / 673.346,72 (45 Dj) Euro** beim ersten Vergleich bzw. auf 563.268,61 (65) / 631.604,58 (45 Dj) beim zweiten.

§ 48g Abs. 3: § 26 Abs. 3 enthält eine äußerst vage Kann-Bestimmung: „Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten können jedoch höchstens in folgendem Ausmaß zur Gänze berücksichtigt werden ...“

Ohne genaue Definition, was der Dienstgeber unter „Einschlägigkeit“ genau versteht und was genau als Vordienstzeit berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden soll, ist eine Bewertung dieser Regelung nicht möglich.

§ 48h Abs. 1: Die meisten genannten Funktionen entziehen sich einer genaueren Beurteilung, wenn in den Erläuterungen zu lesen ist: „Nähere Festlegungen, in welchen Bereichen und in welcher Anzahl solche Spezialfunktionen eingerichtet werden dürfen, werden zu treffen sein.“

§ 48h Abs. 2: Zur Abgeltung von Mentoren siehe die Anmerkung zu § 63 GehG.

§ 48h Abs. 3: Die derzeitige Abgeltung für Schülerberater wird 10x jährlich ausbezahlt und hängt von der Schülerzahl der Schule ab. Die durchschnittliche AHS hat knapp unter 600 Schüler. Ein Schülerberater einer durchschnittlichen AHS erhält derzeit 2.926 Euro jährlich. Nun sollen einheitlich 150 Euro 14x jährlich (also 2.100 Euro im Jahr) ausbezahlt werden. **Die Abgeltung für den Schülerberater in keinerlei Relation zur Anzahl der Schüler zu stellen, erscheint wenig durchdacht. Die Landesfachgruppe lehnt diese deutliche Absenkung der Bezahlung jedenfalls entschieden ab.**

§ 48h Abs. 3: Die **Dienstzulage für Praxisschulunterricht** ist derzeit ganz anders geregelt und wird mit steigendem Dienstalter höher. Üblicherweise werden erfahrene und daher dienstältere Kollegen herangezogen, was derzeit zu einer höheren Zulage führt als hier vorgesehen. **Die Dienstzulage für diese Personengruppe ist auf mindestens 200 Euro monatlich zu erhöhen.**

§ 48h Abs. 5: Vertragslehrer, die im AHS-Bereich derzeit unter Z 1 fallen, erhalten eine Zulage zwischen 354,48 und 625,78 Euro. **Die neu vorgesehenen 400 Euro werden daher als zu niedrig abgelehnt.**

Außerdem weist die Landesfachgruppe auf folgenden Effekt hin: Ein Lehrer, der Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppen I und II nur in der Oberstufe unterrichtet (z.B. an einem ORG), kann einige hundert Euro an Fächerzulage beziehen. Wenn er Administrator wird, unterrichtet er nichts oder weniger als bisher. Das bedeutet natürlich auch, dass er keine oder deutlich weniger Fächerzulage erhält. Dieser finanzielle Verlust kann die Höhe der Zulage überschreiten, oder anders ausgedrückt: **Der Administrator verdient weniger als der „normale“ Lehrer in seiner Gehaltsstufe. Das ist inakzeptabel. Wenn dieser Effekt nicht behoben wird, ist natürlich nicht nur der im vorigen Absatz beanstandete Betrag deutlich anzuheben.**

Wird ein Administrator für mehrere Schulen bestellt, fällt eine deutliche Mehrarbeit an, weil es an jeder Schule einen gewissen „Sockelaufwand“ gibt. Das ist bei der Dienstzulage zu berücksichtigen.

§ 48h Abs. 6: Die Landesfachgruppe kann diese Regelung nicht nachvollziehen. § 21 Abs. 1 VBG lautet: „Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsentgelts.“ § 8 Abs. 1 VBG beginnt mit dem Satz: „Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Funktionszulage, Exekutivdienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Erzieherzulage, Ergänzungszulagen, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Teuerungszulagen).“

Wenn § 21 Abs. 1 VBG eine Aliquotierung des Monatsentgelts bei Teilbeschäftigung vorsieht, so ist nach Ansicht der Landesfachgruppe eine Dienstzulage davon nicht betroffen, und um Dienstzulagen handelt es sich bei den in § 48h genannten Zulagen.

Sollte der Dienstgeber allerdings die Auffassung vertreten, dass die in Abs. 6 nicht genannten Dienstzulagen bei Teilbeschäftigung einer Aliquotierung unterliegen, hält die Landesfachgruppe dazu fest: **Eine Aliquotierung der Dienstzulage von teilbeschäftigten Vertragslehrpersonen, die als Mentoren arbeiten oder mit der Wahrnehmung der Spezialfunktion Bildungsberatung, Berufsorientierungskoordination, Lerndesign, Sonder- und Heilpädagogik oder Praxisschulunterricht betraut sind, lehnt die Landesfachgruppe als völlig unbegründet entschieden ab.**

§ 48i: Die Dienstzulage für Schulleiter entzieht sich einer genaueren Bewertung, solange kein Entwurf einer Verordnung vorliegt, der die Bedeutung der Kategorien A bis D klärt. Das Abstellen auf Vollbeschäftigungsäquivalente erscheint jedenfalls ungeeignet. Wir verweisen außerdem auf die Anmerkungen zu § 44 Abs. 11.

Es ist zu befürchten, dass dahinter das Zahlengerüst steht, das der Gewerkschaft am 12. Juli 2011 präsentiert worden ist (A bis 25 VBÄ, B 26-60 VBÄ, C 61-150 VBÄ, D über 150 VBÄ). Wenn das der Fall sein sollte, **lehnt die Landesfachgruppe die vorgeschlagenen Zulagen ab, weil es damit im AHS-Bereich zu einer Senkung der bisherigen Zulagen kommt** und schon unter den derzeitigen Bedingungen immer weniger Personen Direktoren werden wollen.

Außerdem weist die Landesfachgruppe auf folgenden Effekt hin: Ein Lehrer, der Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppen I und II nur in der Oberstufe unterrichtet (z.B. an einem ORG), kann einige hundert Euro an Fächerzulage beziehen. Wenn er Direktor wird, unterrichtet er nicht mehr. Das bedeutet natürlich auch, dass er keine Fächerzulage erhält. Dieser finanzielle Verlust kann die Höhe der Zulage überschreiten, oder anders ausgedrückt: **Der Direktor verdient weniger als der „normale“ Lehrer in seiner Gehaltsstufe. Das ist inakzeptabel.**

Die generelle Ermöglichung der Leitung mehrerer Schulen ohne jegliche Einschränkung (Größe, örtliche Entfernung etc.) wird von der Landesfachgruppe entschieden abgelehnt. Außerdem fallen etwa bei der Leitung zweier Schulen die doppelte Anzahl von Konferenzen, Sprechtagen etc. an. Das ist auch bei der Abgeltung zu berücksichtigen.

§ 48k: Die Fächervergütung wurde bei den Berechnungen zu § 48g bereits berücksichtigt.

Es wird nochmals betont, dass die Landesfachgruppe eine Erhöhung der Lehrverpflichtung und damit ein System der Fächerzulagen mit Entschiedenheit ablehnt. Abgesehen davon sind auch die vorgeschlagenen Beträge viel zu niedrig, wie die Berechnungen zu § 48g dokumentieren.

§ 48I Abs. 1: Mehrdienstleistungen können ausschließlich durch Unterrichtstätigkeit anfallen, was weder die derzeitigen Regelung abbildet noch den Regelungen von § 44 Abs. 15-16 gerecht wird. Wird eine dort beschriebene Tätigkeit ausgeübt, muss es auch eine Abgeltung dafür geben.

§ 48I Abs. 2: In Abs. 1 wird von einer Unterrichtsverpflichtung von 22 Stunden ausgegangen. Hier wird wieder von 24 Stunden gesprochen. Wir verweisen auf die Anmerkungen zu § 44 Abs. 2-2b.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeitige MDL-Vergütung nur 12,6 % Überstundenzuschlag enthält. Die Landesfachgruppe fordert eine Erhöhung, um den normalen 50 %-igen Überstundenzuschlag zu gewährleisten.

§ 48I Abs. 4: **Es ist nicht einzusehen, warum Lehrer 24 Vertretungsstunden unbezahlt leisten sollen.** § 23 Abs. 4 LVG sieht für Landesvertragslehrpersonen an Berufsschulen die Abgeltung ab der ersten Vertretungsstunde vor.

Die Landesfachgruppe fordert weiters analoge Bestimmungen zu § 61 Abs. 8-8b und Abs. 10 GehG.

Die Abschaffung des Zeitkontos wird von der Landesfachgruppe mit Entschiedenheit abgelehnt.

§ 48m: Die Anmerkung bezieht sich auf den ersten Paragraphen mit dieser Bezeichnung. Der zweite muss die Bezeichnung § 48o erhalten.

Derzeit beträgt die Abgeltung für I 1-Lehrer 40,58 Euro pro Tag. Diese wird durch die Knüpfung an eine Gehaltsstufe automatisch valorisiert. **Eine Verschlechterung ist inakzeptabel.**

Für die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung bekommt ein Lehrer derzeit 4,33 Stunden der Lehrverpflichtungsgruppe III (4,547 Werteinheiten) in der Woche, in der die jeweilige Schulveranstaltung endet, in die Lehrverpflichtung eingerechnet, was zu einer Abgeltung in Form von Dauer-MDL und einer automatischen Valorisierung führt. Der ausgezahlte Betrag ist derzeit – mit Ausnahme von Junglehrern – höher als die vorgeschlagenen 180 Euro. **Auch diese Verschlechterung ist inakzeptabel.**

Die Landesfachgruppe schlägt folgende Formulierung vor:

„§ 48m. (1) Der Vertragslehrperson gebührt für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung, sofern sie die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung in Höhe von 2 vH des Gehaltes der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 pro Tag.

(2) Der Vertragslehrperson gebührt für die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung eine Abgeltung in der Höhe von 13 vH des Monatsentgeltes, das der besoldungsrechtlichen Stellung der Vertragslehrperson in dem Monat entspricht, in dem die jeweilige Schulveranstaltung endet.“

§ 48n Abs. 2: **Die vorgesehene finanzielle Verschlechterung im Vergleich zu I 1-Vertragslehrern wird abgelehnt.**

§ 48o: Die Anmerkung bezieht sich auf den zweiten Paragraphen mit der Bezeichnung 48m. Dieser muss die Bezeichnung § 48o erhalten.

Zumindest im AHS-Bereich wird der Nicht-Erwerb des Mastergrades als Kündigungsgrund abgelehnt. Der Mastergrad muss in § 39 Abs. 2 und 3 als Zuordnungsvoraussetzung definiert sein. Siehe auch die Anmerkungen zu § 39 Abs. 2 und 3.

Die Landesfachgruppe fordert außerdem eine kurze Frist, innerhalb der die Kündigung wegen des Nicht-Abschlusses einer vorgeschriebenen Ausbildung ausgesprochen werden muss. Es ist völlig inakzeptabel, dass ein Dienstnehmer auch nach Jahrzehnten wegen des Nicht-Abschlusses gekündigt werden kann.

§ 50 Abs. 2 Z 2: Gem. den im Entwurf genannten neuen Paragraphenbezeichnungen müsste es korrekt heißen: „In § 50 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „§§ 38, 41, 45 und 92c“ durch das Zitat „§§ 90b, 90e, 91 und 92e“ ersetzt.“

Diese Passage zeigt übrigens, wie der Dienstgeber in den bisherigen Gesprächen mit Stellungnahmen der Gewerkschaft umgegangen ist. Auf diesen redaktionellen Fehler hat die AHS-Gewerkschaft nämlich schon mehrmals in schriftlicher Form hingewiesen. Eine Korrektur kann ja wohl nicht an inhaltlichen oder ideologischen Hürden gescheitert sein.

Anlage zu § 39 Abs. 25: Die Bestimmung in Abs. 4 Z 2 sieht vor, dass ein Studium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) „pro Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von **95 bis 115 ECTS-Anrechnungspunkten für unterrichtsgegenstandsbezogene Fachwissenschaften und Fachdidaktik** bzw. für mehr als zwei sich gegenseitig inhaltlich überneidende [sic!] Unterrichtsgegenstände (kohärentes Fächerbündel) im Ausmaß von 190 bis 230 ECTS-Anrechnungspunkten“ zu umfassen hat. Das **widerspricht der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 Hochschulgesetz bzw. der Anlage zu § 30 Abs. 1 Z 4 UG. Dort wird nämlich vorgeschrieben, dass „im Gesamtstudium [...] mindestens 115 ECTS-Credits studienfachbezogene Teile pro Studienfach enthalten sein“ müssen.** 115 ECTS-Credits stellen daher die absolute Untergrenze für studienfachbezogene Fachdidaktik und Fachwissenschaften pro Studienfach dar.

Generell mutet diese Anlage in einem Dienstrecht befremdlich an, da sie in erster Linie Vorgaben studienrechtlicher Natur enthält. Diese Regelungen würden ins Hochschul- und Universitätsgesetz passen. Freilich hätte sie dann das BMUKK mit dem BMWF abstimmen müssen, und eine solche Abstimmung wäre wohl nicht gelungen, weil sich die autonomen Universitäten niemals solche Vorgaben bieten ließen.

Besonders befremdlich mutet dieser Eingriff in Studien an tertiären Bildungseinrichtungen an, wenn man es mit dem Fehlen jeglicher Vorgaben für die „speziellen Induktionslehrveranstaltungen“ vergleicht. Letztere können aber massive dienstrechtliche Auswirkungen haben.

BLVG

§ 1 Abs. 2: Die Änderung wird mit Entschiedenheit abgelehnt, solange keine entsprechenden Regelungen in ein neues Lehrerdienstrecht aufgenommen werden. (Siehe die Anmerkungen zu § 37 Abs. 7 VBG.)

UPG

Die Aufhebung des Unterrichtspraktikumsgesetzes und die Einführung einer Induktionsphase, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, wird allein schon aus pädagogischen Gründen mit Entschiedenheit abgelehnt (siehe Anmerkungen zu § 41 VBG).

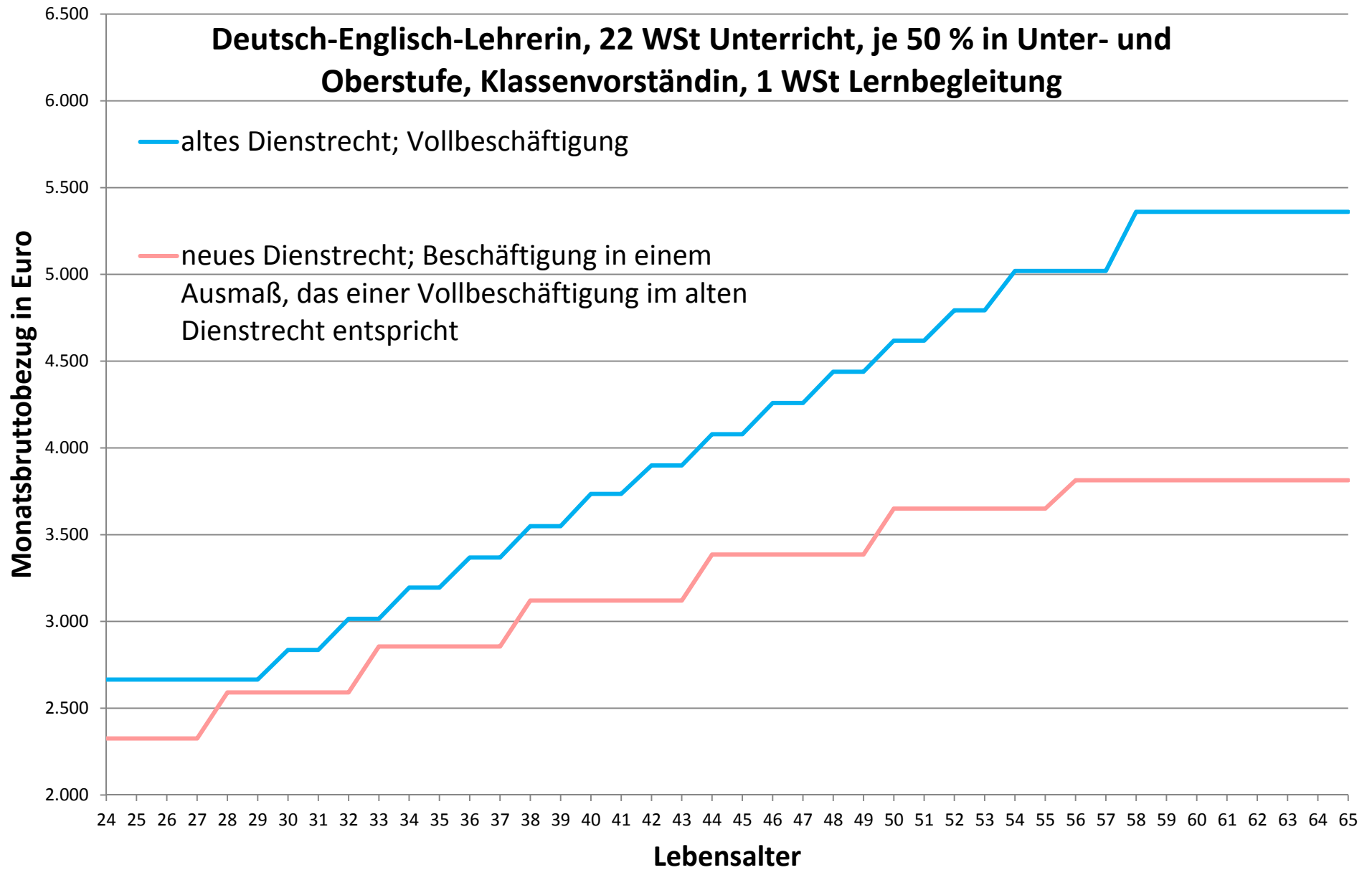
Hochachtungsvoll



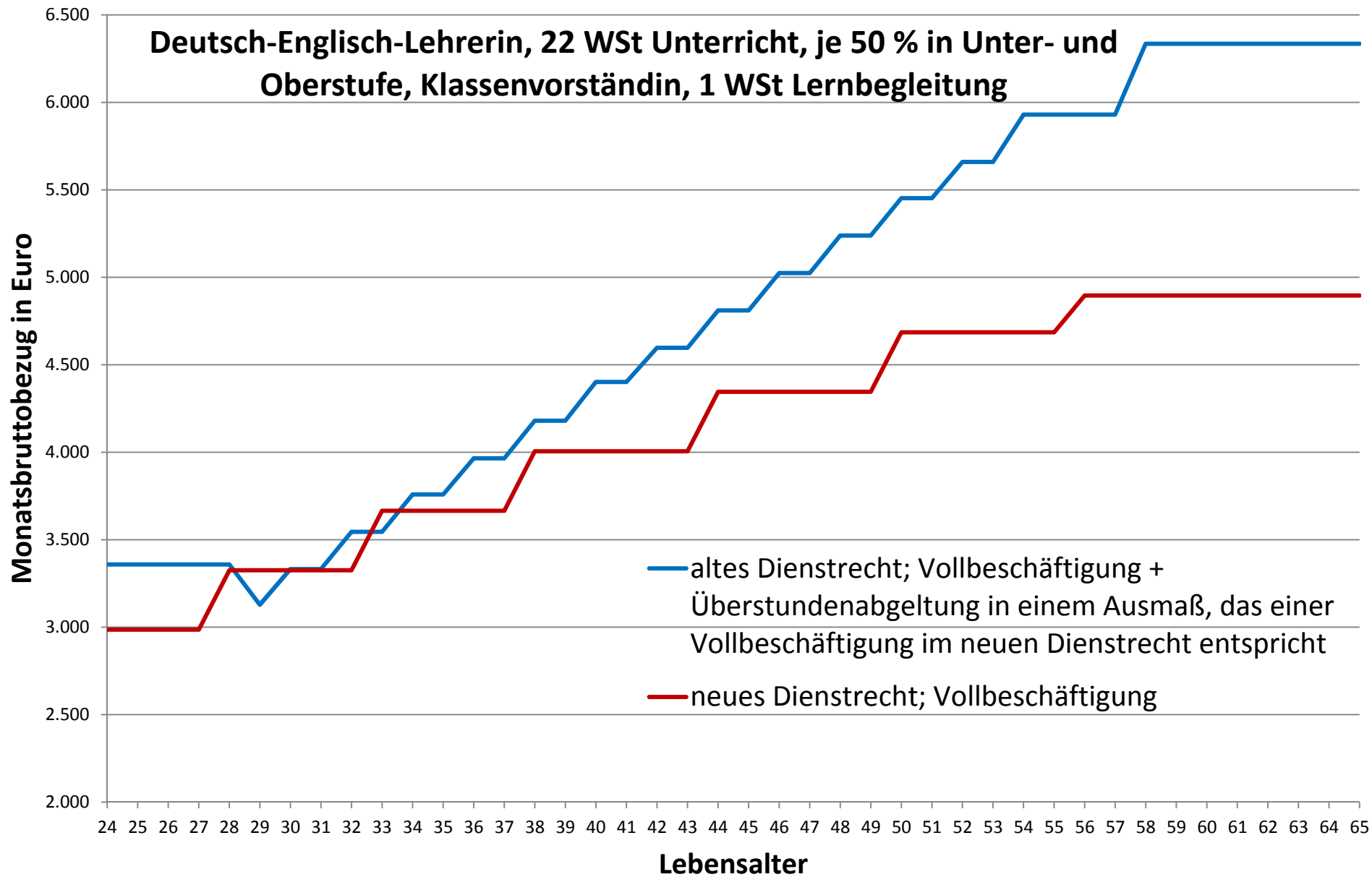
Mag. Dr. Eckehard Quin
LFG-Obmann

Beilagen: 4 Grafiken

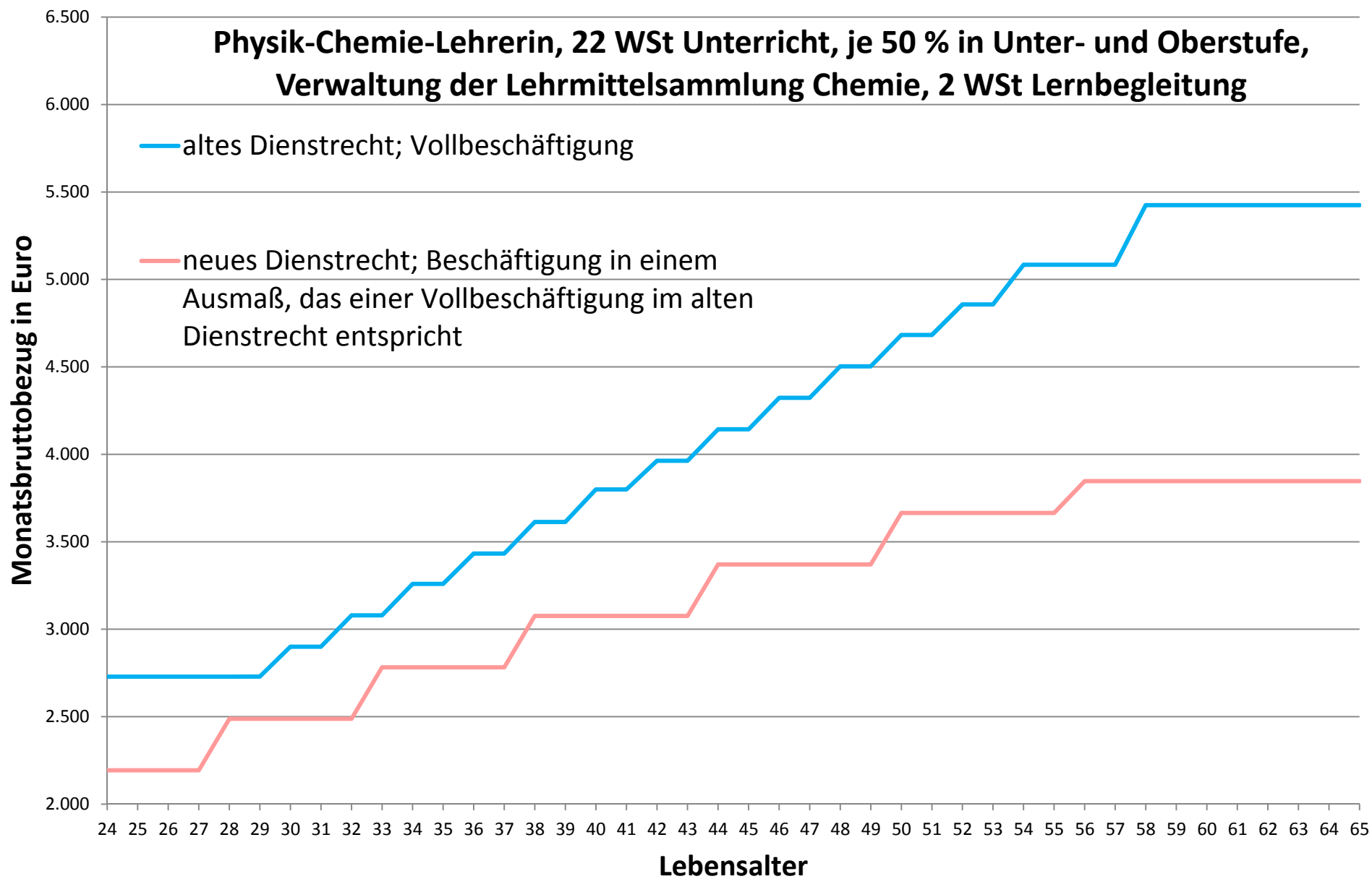
Deutsch-Englisch-Lehrerin, 22 WSt Unterricht, je 50 % in Unter- und Oberstufe, Klassenvorständin, 1 WSt Lernbegleitung



Deutsch-Englisch-Lehrerin, 22 WSt Unterricht, je 50 % in Unter- und Oberstufe, Klassenvorständin, 1 WSt Lernbegleitung



**Physik-Chemie-Lehrerin, 22 WSt Unterricht, je 50 % in Unter- und Oberstufe,
Verwaltung der Lehrmittelsammlung Chemie, 2 WSt Lernbegleitung**



**Physik-Chemie-Lehrerin, 22 WSt Unterricht, je 50 % in Unter- und Oberstufe,
Verwaltung der Lehrmittelsammlung Chemie, 2 WSt Lernbegleitung**

